

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – KLINGELE -

für die Unternehmen Klingele Paper & Packaging SE & Co. KG, Klingele Paper Weener SE & Co. KG
Klingele Paper & Packaging Werne SE & Co. KG, Norpack Verpackungsgesellschaft mbH

Stand 04/2025

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AVL) gelten für alle Verträge (nachfolgend „Vertrag“ oder „Verträge“), die die Klingele Paper & Packaging SE & Co. KG, die Klingele Paper Weener SE & Co. KG, die Klingele Paper & Packaging Werne SE & Co. KG sowie die Norpack Verpackungsgesellschaft mbH (nachfolgend: „wir“ bzw. „KLINGELE“) jeweils mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: "Kunde(n)") abschließt und gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Papierprodukten, Wellpappen, Erzeugnissen aus Wellpappen und sonstigen Waren (nachfolgend "Ware(n)") sowie im Zusammenhang damit erbrachter Leistungen (nachfolgend „Leistungen“). Die AVL gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Der Geltung etwaiger vom Kunden verwendeter Einkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich; diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVL abweichender Einkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen des Kunden die Verträge vorbehaltlos ausführen.
- (2) Abweichungen und Ergänzungen von diesen AVL sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam und gelten nur für den jeweiligen Vertrag, für den sie vereinbart wurden.
- (3) Unsere AVL gelten als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Angebote und Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.

§ 2 Angebote, Vertragsabschlüsse, Änderungen und Abweichungen

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung bestätigen oder innerhalb dieses Zeitraums die Vertragsleistung ausführen. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, diese Bestellung innerhalb von 14 Kalendertagen nach ihrem Zugang bei uns anzunehmen. Der Vertrag kommt nach Maßgabe unserer Auftragsbestätigung zustande, soweit der Kunde der Auftragsbestätigung

nicht innerhalb von fünf (5) Kalendertagen widerspricht.

- (2) Bei allen Wellpappenprodukten wird das Innenmaß (Länge x Breite x Höhe) ausschließlich in Millimeter angegeben, sofern nicht anders vereinbart.
- (3) Wir sind zur Änderung der Waren berechtigt, soweit die Änderung dem Kunden zumutbar ist. Zumutbar sind insbesondere geringfügige sowie handelsübliche Änderungen der Waren, soweit die Funktion der Waren nicht beeinträchtigt ist. Dem Kunden bleibt es unbenommen, besondere Umstände nachzuweisen, die eine andere Beurteilung des Falles rechtfertigen.
- (4) Wir sind zur Lieferung von Waren mit Abweichungen von der Beschaffensvereinbarung berechtigt, soweit die Abweichungen dem Kunden zumutbar sind. Zumutbar sind insbesondere branchenübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen, soweit die Funktion der Waren nicht beeinträchtigt ist.
- (5) Bei der Lieferung von Verpackungen aus Wellpappe gilt für die Beurteilung von branchenüblichen oder technisch nicht vermeidbaren Abweichungen der vom Verband der Wellpappen-Industrie e.V., Hilpertstraße 22, 64295 Darmstadt, herausgegebene, auf dessen Webseite einsehbare und dem Kunden auf Verlangen von uns vorzulegende „Prüfkatalog für Verpackungen aus Wellpappe“, in der jeweils bei Abschluss eines Vertrags geltenden Fassung. Es gelten somit für die betreffenden Verträge insbesondere die branchenüblichen Fehlertoleranzen, Fehlerklassifizierungen und Bestimmungen für Stichproben gemäß dem „Prüfkatalog für Verpackungen aus Wellpappe“.
- (6) Als branchenüblich und damit zumutbar gelten bei der Lieferung von Verpackungen aus Wellpappe Gewichtsabweichungen der gelieferten Wellpappenprodukte von bis zu +/- 8 %, soweit die Funktion der Ware nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Als branchenüblich und damit zumutbar gelten bei der Lieferung von Verpackungen aus Wellpappe Mehr- oder Minderlieferungen bei folgenden Warenmengen gemäß dem Vertrag:
bis 500 Stück 25 % Mehr- oder Minderlieferung,
bis 1.000 Stück 20 % Mehr- oder Minderlieferung,
bis 5.000 Stück 15 % Mehr- oder Minderlieferung,
über 5.000 Stück 10 % Mehr- oder Minderlieferung.
Ausgangspunkt für die Berechnung ist jeweils die tatsächlich gelieferte Warenmenge.

- (8) Als branchenüblich und damit zumutbar gelten bei der Lieferung von Verpackungen aus Wellpappe geringfügige Abweichungen in der Leimung, der Glätte, der Lichteinheit, der Reinheit der Papiere, der Klebung, der Heftung, der Farben und des Drucks, soweit die Funktion der Waren nicht beeinträchtigt wird.
- (9) Als branchenüblich und damit zumutbar gelten bei der Lieferung von Verpackungen aus Wellpappe geringfügige Abweichungen in den Abmessungen, die durch die Eigenart der Wellpappe und deren Verarbeitung eintreten können und die die Funktion der Waren nicht beeinträchtigen. Die branchenüblichen und somit zumutbaren Abweichungen in den Abmessungen ergeben sich insbesondere aus dem „Prüfkatalog für Verpackungen aus Wellpappe“ des Verbands der Wellpappen-Industrie e.V. gemäß § 2((4).
- (10) Als branchenüblich und damit zumutbar gilt bei der Lieferung von Papier insbesondere
- wenn die Substanz, d.h. das Flächengewicht des Papiers pro m², bei einem atmosphärischen Feuchtigkeitsgehalt von 50 % das Gewicht gemäß dem Vertrag um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreitet,
 - wenn die Maße der Rollenbreiten nicht mehr als +/- 0,5 cm von den Bestellmaßen abweichen.
- (11) Im Fall von Versorgungsengpässen sind wir bei Lieferung von Papier zu Sortenänderungen berechtigt, soweit hierdurch die Funktion der Waren nicht beeinträchtigt ist.
- Vertrags Kostensenkung oder Kostenerhöhung, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Material- und Energiepreisänderungen oder Veränderungen der Transportkosten eintreten, sofern die Vertragserfüllung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll. Kostenerhöhungen werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Sofern wir mit dem Kunden eine einzelfallspezifische Preisanpassungsregelung vereinbaren, gilt diese vorrangig.
- (3) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Lieferung und Zugang der Rechnung bei dem Kunden ohne Abzug fällig.
- (4) Wir sind im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ausstehende Lieferungen nur Zug-um-Zug gegen Kaufpreiszahlung in Bezug auf diese ausstehenden Lieferungen durchzuführen oder von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen. Unsere gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- (5) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Wechsel und Schecks keine zulässigen Zahlungsarten.
- (6) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch bei erfolgter Mängelrüge, nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind, unbestritten sind oder im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zum Hauptanspruch stehen, sodass bei Mängeln der Ware die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. § 11 Abs. 8 Satz 2 dieser AVL unberührt bleiben. Dies gilt auch für etwaige Rechte aus § 369 HGB.

§ 3 Serviceleistungen

Soweit wir gemäß einem Vertrag mit dem Kunden gesonderte Serviceleistungen erbringen, insbesondere technische Beratung, Laboruntersuchungen oder sonstige Labortätigkeiten, Entwicklungstätigkeiten oder ähnliche Leistungen, gelten ergänzend die „Allgemeinen Servicebedingungen – KLINGELE –“.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

- (1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten stets unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Preise. Sämtliche Preise sind zuzüglich Verpackung, der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstiger Steuern, Zölle, Abgaben und Lasten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2) Unseren Preisen liegen die heute gültigen Rohstoff-, Fertigungs- und Fertigungsnebenkosten zugrunde. Wir behalten uns das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des
- (7) Wenn nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung oder Veränderung eintritt, durch die unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet ist, oder wenn eine solche Lage beim Kunden zwar bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestand, uns jedoch erst im Nachhinein bekannt wurde, können wir unsere Leistung bis zur Erfüllung der Gegenleistung verweigern. Eine wesentliche Verschlechterung ist insbesondere zu vermuten bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden, Ablehnung eines wichtigen Kredits, Hingabe ungedeckter Schecks und Wechselprotesten. Wir können dem Kunden in diesen Fällen Zug-um-Zug gegen unsere Leistung eine angemessene Frist zur Erbringung der Gegenleistung oder Sicherheitsleistung setzen. Sofern dann die Gegenleistung oder Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, sind wir zum Rücktritt von dem Vertrag

berechtigt. Unsere sonstigen Rechte bleiben unberührt.

- (8) Für Fälligkeits- und Verzugszinsen gelten sie gesetzlichen Vorschriften.
- (9) Wir sind uneingeschränkt zur Abtretung unserer Ansprüche gegen den Kunden berechtigt.

§ 5 Nebenleistungen

- (1) Für Nebenleistungen im Zusammenhang mit der Warenlieferung wird von uns eine gesonderte Vergütung berechnet. In Abstimmung mit uns kommen insbesondere folgende zusätzlichen Nebenleistungen in Betracht, die wir mit dem Kunden in dem Vertrag vereinbaren können:
 - kundenspezifischer Palettschein mit Sonderprogrammierung anstelle unseres Standard-Palettscheins,
 - eine von unserem Standarddruckverfahren abweichende Druckqualität,
 - Anlieferung mit einem Sonderfahrzeug,
 - Expresslieferung,
 - Wartezeiten bei Anlieferung statt Anlieferung zu einem konkret vereinbarten Zeitpunkt ohne Wartezeiten für uns,
 - eine Lagerung der Waren bei uns und
 - Schnellschuss in Bezug auf die Waren.
- (2) Wir werden in der Auftragsbestätigung die gewählte(n) Nebenleistung(en) aufnehmen und die hierfür konkret anfallende Vergütung ausweisen. Für diese Nebenleistungen gelten ebenfalls die Regelungen dieser AVL.

§ 6 Liefertermine und Leistungsfristen

- (1) Liefertermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern voraus.
- (2) Liefertermine und Leistungsfristen verlängern sich in angemessenem Umfang, soweit der Kunde ihm obliegende Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt oder er Änderungen der Ware verlangt. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, uns sämtliche von ihm beizubringenden Unterlagen, Auskünfte, Muster, Proben und sonstigen Informationen und Gegenstände rechtzeitig und im richtigen Format zukommen zu lassen.
- (3) Die Einhaltung der Liefertermine und Leistungsfristen steht unter dem Vorbehalt, dass wir von unseren Lieferanten richtig und rechtzeitig beliefert werden. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir dem Kunden sobald wie möglich anzeigen.

§ 7 Höhere Gewalt

- (1) Von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse (nachfolgend „Höhere Gewalt“), insbesondere Fluten, Erdbeben sowie sonstige Naturkatastrophen, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Unruhen, Streik, Embargos und sonstige behördliche Maßnahmen oder Beschränkungen, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Wir sind von unserer Leistungspflicht auch befreit, soweit einer unserer Zulieferer durch Höhere Gewalt in seiner Leistung gegenüber uns behindert ist und wir deshalb nicht gegenüber dem Kunden leisten können.
- (2) Ein Fall der Höheren Gewalt liegt auch bei einer unzureichenden Materialversorgung, Energieversorgung oder Mangel an Transportmöglichkeiten vor, soweit dies trotz äußerster vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt bei uns eingetreten ist.
- (3) Der durch Höhere Gewalt in seiner Leistungserbringung behinderte Vertragspartner ist verpflichtet, (i) den jeweils anderen Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich schriftlich über den Eintritt und regelmäßig schriftlich über die voraussichtlichen Auswirkungen der Höheren Gewalt zu informieren, (ii) alle zumutbaren Maßnahmen zur Abwendung und Beendigung des Leistungshindernisses zu ergreifen und (iii) alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen der Höheren Gewalt für den jeweils andere Vertragspartner abzumildern.

- (4) Halten die von der Leistungspflicht befreienden Ereignisse für länger als acht (8) Wochen an oder ist es absehbar, dass die Ereignisse länger als acht (8) Wochen anhalten werden, ist der jeweilige Leistungsempfänger zum Rücktritt von dem durch das befreiende Ereignis betroffenen Vertrag berechtigt. Sofern der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, ist der jeweilige Leistungsempfänger entsprechend zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

§ 8 Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Die Lieferungen erfolgen EXW an unserem in der Auftragsbestätigung genannten Werk (INCOTERMS 2020), sofern keine abweichende Vereinbarung in Textform vorliegt.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- (3) Ist eine Versendung durch uns vereinbart, so werden wir die Waren an den von dem Kunden angegebenen Bestimmungsort versenden. Wir sind berechtigt, die Art des Versands (insbesondere das Transport-

unternehmen und den Versandweg) und die Verpackung nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen. Wir können mit dem Kunden in dem Vertrag gegen Aufpreis die Anlieferung mit einem Sonderfahrzeug vereinbaren.

- (4) Ist eine Anlieferung durch uns vereinbart, so hat der Kunde zur Entladung rechtzeitig fachkundiges Personal und etwa erforderliches technisches Gerät (z.B. Stapler) bereitzustellen. Der Kunde muss gewährleisten, dass das Transportfahrzeug den Abladeort unmittelbar anfahren und dort unverzüglich entladen werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muss der Kunde die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und Schäden tragen. Wir können mit dem Kunden in dem Vertrag gegen Aufpreis die Anlieferung mit einer Wartezeit vereinbaren.
- (5) Verletzt der Kunde schuldhaft seine Mitwirkungspflichten und verzögert sich hierdurch die Lieferung der Ware oder befindet er sich in Annahmeverzug, hat der Kunde die hieraus entstehenden Mehraufwendungen zu tragen. Diese umfassen insbesondere die Lagerkosten in Höhe von mindestens 3 % des Netto-Rechnungsbetrags der betreffenden Ware für jeden angefangenen Monat sowie die sonstigen entstehenden Schäden. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behalten wir uns vor.
- (6) Im Falle des Annahmeverzugs oder einer Verzögerung der Lieferung, die der Kunde zu vertreten hat (z.B. schuldhafte Verletzung von Mitwirkungspflichten), geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.
- (7) Von uns mitgelieferte Paletten bleiben unser Eigentum und sind uns entweder in natura oder in Form von Paletten gleicher Art, Güte und Menge durch den Kunden zurückzugeben. Soweit uns der Kunde Paletten gleicher Art, Güte und Menge zurückgibt, muss er uns an diesen Paletten das Eigentum übertragen. Sollte trotz Fristsetzung unsererseits keine solche Rückgabe erfolgen, ist der Kunde verpflichtet, uns den Wiederbeschaffungspreis der entsprechenden Anzahl an Paletten zu erstatten.
- (8) Wir sind nach dem Verpackungsgesetz verpflichtet, Transportverpackungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 VerpackG am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Kunde die Möglichkeit, die Verpackungen an uns zurückzusenden.

§ 9 Lieferverzug

- (1) Im Falle des Lieferverzugs haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Vertrag

ausnahmsweise ein Fixgeschäft ist oder das Interesse des Kunden an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesem Fall ist unsere Haftung, soweit uns kein Vorsatz zur Last fällt und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

- (2) Im Übrigen kann der Kunde im Falle des Lieferverzugs auch neben der Leistung Ersatz eines durch den Verzug etwa entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung ist jedoch, soweit uns kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrags der betreffenden Lieferung pro vollendete Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 5 % des Netto-Rechnungsbetrags der betreffenden Lieferung. Das Recht des Kunden nach Ablauf der angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe von § 15 zu verlangen, bleibt unberührt.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen Lieferverzugs vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder an der Lieferung festhält.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren (nachfolgend "Vorbehaltsware") vor.
- (2) Die Vorbehaltsware darf nicht verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben und sonstige Maßnahmen zum Schutz des Eigentums an der Vorbehaltsware wahrnehmen können. Der Kunde hat uns bei der Sicherung und Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu unterstützen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die bei uns entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunden für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der

Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt. Wir nehmen die Übereignung an.

- (4) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden beweglichen Sachen verbunden oder untrennbar vermischt und erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache eines Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Kunde hiermit seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung oder Vermischung zusteht, mit allen Nebenrechten an uns ab, jedoch nur im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den etwaigen anderen bei dieser Verbindung oder Vermischung ebenfalls mit der Hauptsache verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet oder umgebildet, so gilt, dass diese Verarbeitung immer für uns als Hersteller in unserem Namen und für unsere Rechnung vorgenommen wird, und dass wir unmittelbar das Eigentum oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird oder falls der Wert der neu geschaffenen Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) zum Wert dieser neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass aus irgendwelchen Gründen kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde uns bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. (im vorbezeichneten Verhältnis) Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit; wir nehmen diese Übertragung hiermit an.
- (6) Der Kunde wird die Vorbehaltsware, an der uns Allein- oder Miteigentum zusteht, unentgeltlich für uns verwahren. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (7) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verkaufen. Der Kunde tritt bereits hiermit die Ansprüche, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, aus dem Weiterverkauf der

Vorbehaltsware, gleich ob weiterverarbeitet, verbunden, vermischt oder nicht, in Höhe unserer Forderung aus dem Vertrag über das Produkt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Kunde ist widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Unser Recht zur Einziehung der Forderung bleibt unberührt. Wir werden die Forderungen selbst nicht einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seine Zahlungspflichten erfüllt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Aus begründetem Anlass ist der Kunde auf Verlangen von uns verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

- (8) Bei Zahlungsverzug ist der Kunde, auch dann zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet, wenn wir nicht von dem zugrunde liegenden Vertrag zurücktreten.

§ 11 Sachmängel

- (1) Der Kunde hat die Waren unverzüglich nach Eingang zu untersuchen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und uns etwaige hierbei erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Lieferung, in Textform (z.B. per Telefax, Brief oder E-Mail) anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Eingangsprüfung nicht zu erkennen waren, hat der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei (3) Werktagen, nach Entdeckung der Mängel in Textform (z.B. per Telefax, Brief oder E-Mail) anzuzeigen. Andernfalls gelten die gelieferten Waren als genehmigt, es sei denn, der Mangel wurde durch uns arglistig verschwiegen. Werktage im Sinne dieses Absatzes sind jeweils Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage am Sitz des Kunden.
- (2) Ist eine Versendung durch uns vereinbart und ist die Lieferung unvollständig oder sind Transportschäden äußerlich erkennbar, hat der Kunde dies bei Ablieferung unverzüglich gegenüber dem Transportunternehmen anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Transportschäden muss der Kunde innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Ablieferung der Ware gegenüber dem Transportunternehmen in Textform (z.B. per Telefax, Brief oder E-Mail) anzuzeigen. Der Kunde muss uns in jedem Fall unverzüglich nach Entdeckung über den Transportschaden in Textform (z.B. per Telefax, Brief oder E-Mail) informieren.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus der vereinbarten Produktspezifikation (z.B. Produktbeschaffenheit gemäß unserer Auftragsbestätigung). Die Eignung

der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck ist nicht vereinbart, es sei denn, wir treffen diesbezüglich mit dem Kunden ausdrücklich eine abweichende Regelung. Die geschuldete Beschaffenheit der Ware ergibt sich nicht aus objektiven Anforderungen wie die Eignung zur gewöhnlichen Verwendung oder den Eigenschaften, die für Sachen derselben Art üblich sind.

- (4) Bei der Lieferung von Verpackungen aus Wellpappe gelten für die betreffenden Verträge die Bestimmungen des „Prüfkatalogs für Verpackungen aus Wellpappe“ gemäß § 2(4) und somit insbesondere die dort festgelegten branchenüblichen Fehlertoleranzen, Fehlerklassifizierungen, Vorgaben für Merkmale des Packstoffs und Verarbeitungsmerkmale sowie Bestimmungen für Stichproben. Soweit die Eigenschaften der Waren innerhalb der Fehlertoleranz des „Prüfkatalogs für Verpackungen aus Wellpappe“ gemäß § 2(4) sind, liegt somit kein Sachmangel vor.
- (5) Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind; die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie ausdrücklich als Garantien vereinbart und bezeichnet werden. Die Garantie bedarf der schriftlichen Bestätigung durch unsere Geschäftsleitung.
- (6) Im Falle eines Sachmangels steht uns das Recht zu, innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist die Nacherfüllung durchzuführen. Wir dürfen die Art der Nacherfüllung wählen. Ersetzte Ware muss der Kunde an uns zurückgeben. Der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist, von uns verweigert wird oder nicht innerhalb der vom Käufer gesetzten angemessenen Frist erfolgt. Im Falle lediglich unerheblicher Mängel ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- (7) Im Falle der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, zum Zweck der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die mangelhafte Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Änderung des Ortes entspricht der vereinbarten Verwendung der Ware.
- (8) Auf unser Verlangen wird uns der Kunde die beanstandete Ware zur Prüfung zusenden. Soweit die Ware tatsächlich mangelhaft ist, tragen wir die Transportkosten unter Berücksichtigung von § 11 (5). Soweit die Ware nicht mangelhaft ist, trägt der Kunde die Transportkosten sowie alle übrigen durch die

ungerechtfertigte Beanstandung verursachten Kosten.

- (9) Sofern der Kunde die Ware in eine andere Sache einbaut oder an eine andere Sache anbringt, beinhaltet die Nacherfüllung nicht (i) den Ausbau der mangelhaften Ware, (ii) den erneuten Einbau der mangelhaften Ware, (iii) das Entfernen der mangelhaften Ware oder (iv) die erneute Anbringung der mangelhaften Ware. In diesem Fall sind Aus- und Einbaukosten sowie Entfernungs- und Anbringungskosten keine Nacherfüllungskosten und im Rahmen der Nacherfüllung nicht von uns zu tragen.
- (10) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
- (11) Mängelansprüche bestehen nicht, soweit sich der Zustand der Ware aufgrund
 - einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Lagerung,
 - eines ungeeigneten oder unsachgemäßen Transports,
 - der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,
 - einer unsachgemäßen Änderung der Ware oder
 - einer sonstigen fehlerhaften oder unsachgemäßen Verwendung oder Behandlung durch den Kunden verschlechtert. Eine unsachgemäße Verwendung oder Behandlung der Ware liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde unsere Hinweise zur bestimmungsgemäßen Verwendung oder Lagerung missachtet.
- (12) Mängelansprüche bestehen auch dann nicht, soweit eine Verschlechterung der Ware aus einer Veränderung der Ware resultiert, die für die Eigenart der Ware und bei der Funktionsweise der Ware typisch ist (z.B. produkttypische Abnutzung).
- (13) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gemäß § 445a BGB bestehen nur insoweit, als der Endkunde ein Verbraucher ist oder wir den Mangel zu vertreten haben.
- (14) Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz besteht nur nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Regelungen und der nachfolgenden Regelung in § 15.

§ 12 Rechtsmängel

- (1) Soweit Rechte Dritter der vertragsgemäßen Nutzung der Waren entgegenstehen, hat der Kunde uns unverzüglich über die Geltendmachung solcher Rechte Dritter schriftlich zu informieren und uns sämtliche Vollmachten zu erteilen und Befugnisse einzuräumen, die erforderlich sind, um die Waren

gegen die geltend gemachten Rechte Dritter auf eigene Kosten zu verteidigen.

- (2) Soweit Rechte Dritter einer vertragsgemäßen Nutzung der Waren entgegenstehen, werden wir nach eigener Wahl durch geeignete Maßnahmen die Rechte Dritter oder deren Geltendmachung beseitigen, dem Kunden die Nutzungsrechte von dem Dritten auf eigene Kosten beschaffen oder die Waren ersetzen, so dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die Vertragsgemäßheit der Waren nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nacherfüllung gemäß § 12 (2) für den Kunden unzumutbar ist, von uns verweigert wird oder wir der Aufforderung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von dem Kunden gesetzten angemessenen Frist nachkommen. Im Fall lediglich unerheblicher Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung der Waren ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- (4) Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf einer Anweisung des Kunden, einer eigenmächtigen Veränderung oder nicht vertragsgemäßen Verwendung der Waren durch den Kunden beruht.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und der Regelungen in § 15 besteht nur, soweit wir die entgegenstehenden Rechte Dritter kannten oder hätten kennen müssen.

§ 13 Eigentum an Fertigungsmitteln; Schutzrechte des Kunden

- (1) An Vorlagen, Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Kalkulationen sowie Dateien und Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde darf sie ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt insbesondere für solche Dateien und Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind. Unterlagen, wie z. B. Muster, Prospekte, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie von uns nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt werden.
- (2) An Druckplatten, Lithographien, Kopiervorlagen, Klischees, Matern, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge, Stanzkonturen, Druckzylinder und sonstigen Fertigungsmittel sowie Paletten (nachfolgend „Fertigungsmittel“) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Schutzrechte vor, es sei denn, wir haben schriftlich eine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen. Wir sind nicht verpflichtet,

Fertigungsmittel an den Kunden zu übereignen oder herauszugeben.

- (3) Sofern wir für die Herstellung einer Ware Fertigungsmittel herstellen müssen, wird sich der Kunde gemäß den Regelungen in dem Vertrag an den Herstellungskosten beteiligen. Auch bei einer Beteiligung des Kunden an den Herstellungskosten sind wir, sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden in Schriftform vorliegt, nicht zur Übereignung oder Herausgabe der Fertigungsmittel verpflichtet. In diesem Fall sind wir zur Entsorgung eines Fertigungsmittels berechtigt, soweit der Kunde über einen Zeitraum von mindestens zwei (2) Jahren keine Ware bei uns kauft, für die das betreffende Fertigungsmittel hergestellt wurde oder vorgesehen ist.
- (4) Der Kunde trägt allein die Verantwortung für die Einhaltung von Urheberrechten und anderen Schutzrechten (i) in Bezug auf die vom Kunden vorgegebene Ausstattung der Ware und (ii) in Bezug auf seine sonstigen Vorgaben. Soweit wir gemäß dem Vertrag eine von dem Kunden vorgegebene Marke auf die Ware aufdrucken sollen, gewährleistet der Kunde, dass er berechtigt ist, die Marke zu verwenden und uns das Recht zum Aufdruck der Marke einzuräumen. Der Kunde muss uns auf unser Verlangen nachweisen, dass er berechtigt ist, die Marke zu verwenden und uns das Recht zum Aufdruck der Marke einzuräumen. Soweit das Aufdrucken der von dem Kunden vorgegebenen Marke einen Anspruch eines Dritten gegen uns verursacht, wird der Kunde uns von diesem Anspruch freistellen und uns auch alle sonstigen durch diese Pflichtverletzung verursachten Schäden ersetzen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (5) Wir sind nicht verpflichtet, Urheberrechte oder andere Schutzrechte des Kunden zu prüfen oder von dem Kunden zur Verfügung gestellte Gegenstände zu untersuchen.

§ 14 Verjährung von Mängelansprüchen

- (1) Ansprüche wegen Sachmängeln und Rechtsmängeln verjähren mit Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Lieferung der Waren an den Kunden. Dies gilt nicht für etwaige in § 15 erfasste Ansprüche; in diesem Fall gilt die gesetzliche Verjährungsregelung.
- (2) Ansprüche im Rahmen des Rückgriffs gemäß §§ 445a, 445b BGB in Verbindung mit § 478 BGB verjähren mit Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Lieferung der Waren an den Kunden. Dies gilt nicht, (i) soweit der Endkunde ein Verbraucher ist (ii) soweit wir den Mangel zu vertreten haben oder (iii) für etwaige in § 15 erfasste Ansprüche, sodass in den Fällen (i) bis (iii) die gesetzlichen Verjährungsregelungen gelten.

§ 15 Haftung

- (1) Wir haften unbeschränkt im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (2) Wir haften für eigenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit uns oder unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt und kein Fall gemäß § 15 (1) vorliegt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (3) Wir haften ferner bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt und kein Fall gemäß § 15 (1) vorliegt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- (4) Wir haften ferner im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung. Wir haften ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Im Übrigen ist unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit in diesen AVL nichts anderes geregelt ist.
- (6) Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- (7) Der Kunde wird uns unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren, sofern der Kunde uns nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will. Der Kunde hat uns unverzüglich Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

§ 16 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Diese AVL sowie die Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesen AVL und den Verträgen einschließlich ihrer Wirksamkeit sind die an

unserem Sitz zuständigen Gerichte. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.
- (2) Textform im Sinne dieser AVL entspricht der Textform gemäß § 126b BGB (z.B. Brief, E-Mail und Fax).
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser AVL bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (4) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser AVL lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser AVL unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese AVL eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung mit der gesetzlich zulässigen und durchführbaren Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese AVL unvollständig sein, werden die Vertragspartner eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser AVL geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre